

## Ergänzungen zur Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz für den Bereich der Kirche (vor der Schwangerschaft)

Verwenden Sie dieses Blatt für Stellen, die mit folgenden Berufsgruppen besetzt werden können:

**Pfarrerinnen/Pfarrverwalterinnen**  
**Diakoninnen/Religionspädagoginnen/Katechetinnen<sup>1</sup>**

Bezeichnung des Arbeitsplatzes:

---

Beschreibung der Tätigkeiten:

---

durchgeführt von:

am:

---

unter Beteiligung	der Betriebsärztin/des Betriebsarztes <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	der Fachkraft/Ortskraft für Arbeitssicherheit <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

---

### Mögliche Gefährdungsfaktoren

Könnte eine schwangere Mitarbeiterin an diesem Arbeitsplatz den folgenden Gefährdungsfaktoren ausgesetzt sein oder würde sie mit diesen umgehen?

Sofern Fragen mit "ja" beantwortet wurden, bestehen Gefährdungen, wenn an diesem Arbeitsplatz eine Mitarbeiterin schwanger wird.

Bedenken Sie **bereits im Vorfeld** Schutzmaßnahmen, die Sie im Falle einer schwangeren Mitarbeiterin auf diesem Arbeitsplatz umsetzen wollen.

**Nach Meldung einer Schwangerschaft** für diesen Arbeitsplatz müssen Sie die Gefährdungsbeurteilung individuell auf die Schwangere anpassen. Bei der Konkretisierung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen halten Sie die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ein:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen/Arbeitszeiten
2. Arbeitsplatzwechsel
3. Freistellung/Beschäftigungsverbot

<sup>1</sup> Umfasst sind auch alle Personen im Vorbereitungsdienst für diese Berufsgruppen.

<sup>2</sup> Den zuständigen Betriebsarzt für Ihr Dekanat (zuletzt aufgerufen am 08.07.2019) finden Sie unter [https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/system/files/u7/ELKB%20betreuende%20Zentren%202019\\_02.pdf](https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/system/files/u7/ELKB%20betreuende%20Zentren%202019_02.pdf)

<sup>3</sup> Ihre Ansprechpartner finden Sie (zuletzt aufgerufen am 08.07.2019) unter <https://www.arbeitssicherheit-elkb.de/system/files/downloads/Karte-Verbundkoordinatoren-hoch-aktuell.pdf>

## A. Physikalische Gefährdung

### 1. Vibrationen und Erschütterungen

*Diese Gefährdung dürfte bei den genannten Berufsgruppen in der Regel ausgeschlossen sein.*

- a. mit oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen/Vibrationen verursachen ( $< 0,25 - 0,5 \text{ m/s}^2$  Tagesauslöse-Expositionswert) Hand-Arm-Vibrationen (z. B. durch Freischneider, Heckenschere)  ja  nein
- b. Beschäftigung auf Fahrzeugen (Ganzkörpervibrationen durch z. B. Aufsitzrasenmäher, Erdbaumaschinen im Friedhofs-/Grünpflegebereich)  ja  nein

### 2. Bewegungen oder körperliche Belastungen



*Es ist darauf zu achten, dass nicht über längere Zeit bestimmte Haltungen oder Bewegungen beibehalten werden müssen.*

*Im Regelfall dürfte diese Gefährdung den genannten Berufsgruppen nicht zu befürchten sein. Klassische Beispiele finden sich in der Pflege, bei Erzieherinnen, bei der körperlichen Arbeit auf dem Friedhof, etc.*

- c. Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel
- regelmäßig (2 bis 3-mal/Stunde) mehr als 5 kg Gewicht  ja  nein
  - gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht  ja  nein
- d. ständiges Stehen
- Sitzgelegenheit ist nicht vorhanden  ja  nein
  - länger als 4 Stunden täglich  ja  nein
- e. häufig erhebliches Strecken oder Beugen oder dauernd gehockte oder gebückte Haltung  ja  nein
- f. Bedienen von Geräten und Maschinen mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere solche mit Fußantrieb (Erhöhung des Drucks im Bauchraum)  ja  nein
- g. Belastung durch das Tragen von notwendiger persönlicher Schutzausrüstung  ja  nein

### 3. Strahlung

- h. Umgang mit Röntgenstrahlung oder radioaktiver Strahlung (z. B. im Schulunterricht)  ja  nein

### 4. Lärm



*Eine Schwangere darf nicht beschäftigt werden, wenn sie Tageslärm ab 80 dB(A) und Lärmimpulsen, die zum Erschrecken führen können, ausgesetzt ist. Dies kann bei Baustellen in unmittelbarer Nähe unter Umständen der Fall sein. Hier wäre dann eine räumliche Veränderung vorzunehmen.*

- i. Tages-Lärmexposition ab 80 dB(A) oder darüber  ja  nein
- j. Lärmimpulse, die zum Erschrecken führen  ja  nein

## 5. Klima

- k. Arbeiten in extremer Hitze, die zu einer besonderen Gefährdung führen kann. (Ergibt sich aus der Kombination von klimatischem Einfluss, Arbeitsbekleidung, Arbeitsschwere und Arbeitsdauer)  ja  nein
- l. Kälte (z. B. im Kühlhaus, ständig im Freien bei niedrigen Außentemperaturen < -5°C)  ja  nein
- m. Nässe (im Freien oder am Arbeitsplatz)  ja  nein

## B. Gefährdung durch chemische Stoffe



*Schwangere dürfen nicht krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen ausgesetzt sein. Das Gleiche gilt auch für Stoffe mit dem Hinweis auf eine Gesundheitsschädigung für den Menschen. Vorsicht ist geboten beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Lösungsmittel, Staub, Gas und Dämpfen. Eine Baustelle in unmittelbarer Nähe kann hier zu berücksichtigen sein.*

- n. krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen (über Inhalation oder Hautkontakt) ausgesetzt (Kennzeichnung nach CLP-Verordnung)  ja  nein
- o. Stoffen mit Hinweisen für Gesundheitsgefahren ausgesetzt (z. B. H331: Giftig beim Einatmen), weitere Hinweise zu Stoffen mit Gesundheitsgefahren sind der H 300 Reihe zu entnehmen  ja  nein

## C. Infektionsgefährdung



*Durch engen Körperkontakt, Kontakt zu infektiösen Körperflüssigkeiten und über eine Tröpfcheninfektion können Krankheitserreger (z. B. Masern, Röteln, Keuchhusten, Zytomegalie) für die Schwangere gefährlich werden. Dies kann insbesondere im Umgang mit Kleinkindern sowie im Rahmen von Einsätzen in Schulen oder Seniorenheimen relevant werden. Bei Schuleinsätzen ist mit der Schulleitung Rücksprache zu halten.*

*In allen Fällen ist sicherzustellen, dass im Fall einer Schwangerschaft solche Einsätze erst nach einer Einschätzung durch den Betriebsarzt erfolgen. Ohne diese ärztliche Einschätzung dürfen Sie die Schwangeren der genannten Berufsgruppen in diesem Tätigkeitsbereich nicht beschäftigen. Im Fall von akut auftretenden Krankheitswellen (z. B. Grippe, etc.) oder Einzelfällen von Tröpfcheninfektionen z. B. in der Einsatzschule kann es erforderlich sein, die Einsätze von schwangeren Mitarbeiterinnen kurzfristig auszusetzen und Beschäftigungsverbote auszusprechen.*

- p. enger Körperkontakt oder Kontakt zu infektiösen menschlichen Körperflüssigkeiten wie Blut, Urin, Kot oder Speichel (Übertragung von Hepatitis A oder B-Viren, Zytomegalie-Virus)  ja  nein
- q. Gefahr durch Tröpfcheninfektion mit Erregern (z. B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken, Ringelröteln)  ja  nein

- r. Kontakt zu Tieren, wie Katze, Hund, Nagetieren (Übertragung von Erregern von Tier zu Mensch: Toxoplasmose, Salmonellen)  ja  nein
- s. weitere Erreger wie Bakterien, die Borreliose auslösen können oder Pilzsporen (z. B. Arbeiten im Wald, Umgang mit Archivgut)  ja  nein

## D. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren



*Weisen Sie auf die Gefahr von Stolper- und Sturzunfällen hin.*

**Alleinarbeit:**

*Schwangere dürfen nicht dergestalt alleine beschäftigt werden, dass sie ihren Arbeitsplatz nicht verlassen oder keine Hilfe erreichen können. In der Regel ist dies bei den genannten Berufsgruppen nicht der Fall.*

- t. Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren wie Ausgleiten, Fallen oder Stürzen  ja  nein
- u. Umgang mit Personen, die durch aggressives Verhalten eine Gefahr darstellen können  ja  nein
- v. Alleinarbeit ohne Möglichkeit jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen zu können  ja  nein

## E. Arbeitszeit



**Mehr- und Nachtarbeit sind grundsätzlich verboten:**

*Eine Schwangere darf maximal 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche beschäftigt werden. Dies ist auch abweichend von der regulären Arbeitszeitregelung im Pfarrdienst zu berücksichtigen, so dass ggf. für Entlastung gesorgt werden muss.*

*„Dienst rund um die Uhr“ (z. B. Betreuung einer Konfirmandenfreizeit etc.) darf nicht stattfinden, hier ist für eine Vertretung zu sorgen.*

*Eine Beschäftigung zwischen 20:00 und 22:00 Uhr ist nur auf freiwilliger Basis möglich. Der Schwangeren steht es frei, ihre Bereitschaft hierfür zu erklären oder diese nicht zu erklären. Die Unbedenklichkeit muss durch den behandelnden Arzt bestätigt sein. Der „Antrag auf Arbeit zwischen 20:00 und 22:00 Uhr“ ist formlos an das Landeskirchenamt (PSZ) und ggf. zusätzlich an die staatliche Aufsichtsbehörde (bei privatrechtlich Beschäftigten) zu richten. Zwischen zwei Arbeitstagen muss eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden liegen.*



**Sonn- und Feiertagsarbeit sind grundsätzlich verboten:**

*Die genannten Berufsgruppen dürfen auch bei Schwangerschaft an Sonn- und Feiertagen arbeiten, aber nur soweit Tätigkeiten anfallen, welche zum Kern des liturgischen Bereichs zählen. Die Regelungen zu den Abendstunden gelten hier ebenso. Andere Arbeiten sind an Sonn- und Feiertagen verboten und dürfen durch Schwangere nicht ausgeübt werden.*

- w. Nachtarbeit (zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr)  ja  nein
- x. Mehrarbeit, bei mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)  ja  nein

## Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung

Am Arbeitsplatz/im Arbeitsbereich bestehen keine Gefährdungen nach dem Mutterschutzgesetz. Es sind keine besonderen Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.

Eine Gefährdung nach dem Mutterschutzgesetz liegt vor. Sie haben mindestens einen der Punkte a. – x. mit „ja“ beantwortet.

### Im Falle einer Schwangerschaft sind demnach folgende Schutzmaßnahmen erforderlich:

---

---

---

---

---

---

## Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der angedachten Schutzmaßnahmen

Datum der Unterrichtung der Mitarbeitervertretung<sup>4</sup>:

---

Datum der Unterrichtung der übrigen Mitarbeitenden der kirchlichen Einrichtung:

---

Datum und Unterschrift der/des Verantwortlichen:

---

<sup>4</sup>ACHTUNG: Unterrichtung nur über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Schwangerschaft für einen Arbeitsplatz, **nicht** über das Vorliegen einer Schwangerschaft!

## Maßnahmen für diesen Arbeitsplatz bei Mitteilung einer Schwangerschaft

Spätestens sobald auf diesem Arbeitsplatz eine Mitarbeiterin schwanger wird, muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Eine bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung muss aktualisiert und ggf. ergänzt werden.

Führen Sie mit der schwangeren Mitarbeiterin ein Gespräch über die Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen und setzen Sie die Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiterin um.

Name der werdenden Mutter: \_\_\_\_\_

Die Gefährdungsbeurteilung wurde aktualisiert am: \_\_\_\_\_

Der schwangeren Beschäftigten wurde ein Gespräch zur weiteren Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen angeboten

am: \_\_\_\_\_

### Schutzmaßnahmen nach § 10 Mutterschutzgesetz

1. Anpassung des Arbeitsplatzes mit folgenden Maßnahmen:

oder

2. Arbeitsplatzwechsel der schwangeren Beschäftigten veranlasst am: \_\_\_\_\_

Neuer Arbeitsplatz: \_\_\_\_\_

oder

3. Die Beschäftigte ist ab dem \_\_\_\_\_ freigestellt, da die weitere Beschäftigung ohne Gefährdung der werdenden/stillenden Mutter nicht möglich ist.

Meldung der Schwangerschaft an das Landeskirchenamt am: \_\_\_\_\_

Meldung der Schwangerschaft an das Gewerbeaufsichtsamt<sup>5</sup> am: \_\_\_\_\_

<sup>5</sup> Nur bei privatrechtlich Beschäftigten.